

---

**2191/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 12.10.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Mag. Walter Posch und GenossInnen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Erlassung eines rechtswidrigen Bescheides in Angelegenheit eines  
tschetschenischen Ehepaares

Am 25.6.2004 reiste, aus der Slowakei kommend, das aus Tschetschenien stammende Ehepaar Abuschachid Murtasalijev und Milana Daftajeva nach Österreich ein und stellte sogleich Asylanträge.

Im Rahmen der Einvernahmen wurde auch eine ärztliche Mitteilung gemäß § 24b AsylG vom 8.7.2004 zu den Akten genommen, wonach Traumatisierungsverdacht gegeben sei und die Diagnose gestellt wurde: „PTSD sehr wahrscheinlich“.

Obwohl gemäß § 24b AsylG das Verfahren zuzulassen ist, falls sich in der Ersteinvernahme oder einer weiteren Einvernahme im Zulassungsverfahren medizinisch belegbare Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber Opfer von Folter oder durch die Geschehnisse in Zusammenhang mit dem die Flucht auslösenden Ereignis traumatisiert sein könnte, wurden die Asylanträge des o.g. Ehepaares mit 27.7.2004 als unzulässig abgewiesen und wurde die Ausweisung in die Slowakei ausgesprochen. In der Folge wurde über Hrn Murtasalijev die Schubhaft und über seine Gattin das „gelindere Mittel“ (Unterkunftnahme in einer Pension in Salzburg) ausgesprochen.

Das tschetschenische Ehepaar, vertreten durch „Asyl in Not“, legte gegen die abschlägigen Bescheide Berufung ein. Bereits am 4.8.2004 bzw. 6.8.2004 gab der Unabhängige Bundesasylsenat den Berufungen Folge und sprach aus, dass die Asylverfahren zuzulassen und das weitere materielle Asylverfahren vom Bundesasylamt durchzuführen sei. Der UBAS stellt in seiner Berufungsentscheidung fest, dass sowohl laut einer ärztlichen Mitteilung vom 2.7.2004 (durchgeführt von der Ärztstation der European Homecare GmbH) als auch der bereits erwähnten Mitteilung vom 8.7.2004 Traumatisierungsverdacht gegeben sei und dass es unverständlich sei, weswegen die Erstbehörde sich inhaltlich damit in keiner Weise auseinandergesetzt habe.

Besonders interessant ist weiters, dass sich laut UBAS auf der ärztlichen Mitteilung vom 2.7.2004 folgender Vermerk findet: „*Lt. Dr. Eichenseder Dublinverfahren fortsetzen*“.

Dr. Eichenseder, Leiter der Erstaufnahmestelle Ost, nahm zu diesem Vermerk in der Wochenzeitschrift „die FURCHE“ vom 23.9.2004 wie folgt Stellung:

„*Dr. Herwig E., von der FURCHE mit diesem UBAS-Bescheid konfrontiert, kann sich den Vermerk mit seinem Namen nicht erklären: ‚wenn PTSD attestiert wurde, gibt es keine Abschiebung.‘ Im Fall ... ist möglicherweise eine ‚nicht vollständige Diagnose‘ vorgelegen. Eher glaubt Dr. E aber, dass Michael Genner während des Berufungsverfahrens den Zusatz eingefügt hat.*“

Ob dieser Geschehnisse brachten sowohl o.g. tschetschenisches Ehepaar als auch Michael Genner, Geschäftsführer von „Asyl in Not“, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wegen § 302 Abs. 1 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) ein, Genner auch wegen § 297 Abs. 1 StGB (Verleumdung).

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachfolgende

## ANFRAGE

- 1) Wie ist der derzeitige Stand des Asylverfahrens hinsichtlich o.g. tschetschenischen Ehepaares?
- 2) Wie erklären Sie sich, dass im Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle trotz zweier ärztlicher Mitteilungen das Vorliegen eines Traumatisierungsverdachts verneint wurde?
- 3) Wie deuten Sie den Vermerk auf der ärztlichen Mitteilung vom 2.7.2004 („Lt. Dr. Eichenseder Dublinverfahren fortsetzen“)? Von wem stammt Ihrer Ansicht nach dieser Vermerk, teilen Sie diesbezüglich die Meinung von Dr. Eichenseder?
- 4) Wenn ja: Planen Sie weitere rechtliche Schritte gegen Michael Genner? Wenn nein: Hat Dr. Eichenseder dienstrechtliche Konsequenzen zu erwarten?
- 5) Wie kann es passieren, dass von einer Ihnen unterstellten Dienststelle ein derart schwerwiegend rechtswidriger Bescheid erlassen wird?
- 6) Ist Ihnen bewußt, dass im gegenständlichen Fall der abschlägige Bescheid ohne die rechtsfreundliche Vertretung durch „Asyl in Not“ vermutlich in Rechtskraft erwachsen wäre?
- 7) Ist Ihnen weiters bewußt, dass viele Asylwerber nicht rechtsfreundlich vertreten sind und daher eine Rechtswidrigkeit wie die oben geschilderte gar nicht oder nur sehr schwer erkennen und aufgreifen können?
- 8) Was gedenken Sie zu tun, um die Erlassung von Bescheiden, die die Intention des § 24b AsylG konterkarieren, hintanzuhalten?